



TSV KUPPINGEN 1936 e.V.



SATZUNG

FASSUNG

VOM 20. MÄRZ 2015



§ 1 Name, Sitz, Farben, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der „Turn- und Sportverein Kuppingen“ 1936 e.V., abgekürzt „TSV Kuppingen“ 1936 e.V. mit Sitz in 71083 Herrenberg-Kuppingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.

Er ist Mitglied im „Württembergischen Landessportbund“ e.V., dessen Satzung er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich damit den Satzungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbunds und seiner Verbände wie Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung.

Die Farben des Vereins sind blau/weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen regelmäßiger Übungseinheiten, sportlicher Darbietungen, Teilnahme an Turnieren und Veranstaltung von Turnieren. Hierzu errichtet und unterhält der Verein Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder.

Mitglieder des Vereins im Alter von 14-18 Jahren gelten als Jugendliche.

Kinder und Jugendliche sind in den Organen des Hauptvereins nicht stimmberechtigt. Sie werden in Kindergruppen und Jugendgruppen innerhalb der Abteilungen des Vereins zusammengefasst.

Jugendliche haben das Recht, in den Abteilungen Jugendsprecher zu wählen, die die Anliegen der Jugendlichen in den Gremien des Vereins vortragen und vertreten können durch den Gesamtjugendleiter als Mitglied des Vorstandes.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag. Der Aufnahmeantrag für Kinder und Jugendliche muss durch den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

Nach dem Beschluss der Aufnahme wird der Beginn der Mitgliedschaft auf das Datum der Antragstellung festgelegt.

Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das aufgenommene Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen und muss nicht begründet werden.

Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins, des WLSB und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst oder seine Abteilungen als Mitglied angehören.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, und zwar bis spätestens 31.12. und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

1. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein oder eine seiner Abteilungen als Mitglied angehören
2. Bei Nichtbefolgung der Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane
3. Wenn das Vereinsmitglied sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerung oder Handlung herabsetzt
4. Wenn das Vereinsmitglied mit einer Beitragszahlung im Verzug ist und eine vom Vorstand gesetzte Nachfrist erfolglos verstreichen lässt, obwohl bei Setzung der Nachfrist auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde

In den Fällen 1 bis 4 ist dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat innerhalb von 14 Tagen zu. Dieser entscheidet endgültig über die Wirksamkeit des Ausschlusses. Das Mitglied ist dazu einzuladen. Von der Mitteilung des Ausschlusses an ruhen alle Rechte und Funktionen des Betroffenen.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an den Vereinsrat besteht jedoch nicht.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins bzw. seiner Abteilungen teilzunehmen.

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Mitgliedschaft ist an die Person gebunden und weder übertragbar noch vererblich, sie kann auch der Ausübung nach nicht überlassen werden.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Idee der Leibesübungen nach besten Kräften zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu wahren. Ihr Verhalten sollte so sein, dass sie einerseits das Ansehen des Vereins fördern und andererseits dem Sport einen angemessenen Platz im gesellschaftspolitischen Bereich sichern.

2. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Anordnungen des Vereines sowie der Vereinsorgane bindend.
3. Vorstehende Bestimmungen - mit Ausnahme von Ziffer 1, Absatz 1, gelten auch für Jugendliche und Kinder entsprechend.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 4 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, auch kann sie Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

Mitgliedern, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, kann auf Antrag der Mitgliedsbeitrag gestundet werden oder sie können ganz von ihm befreit werden, dies gilt jeweils für einen Abrechnungszeitraum.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt. Er wird im 1. Quartal fällig.

Bei Eintritt im 2. Halbjahr wird der halbe Jahresbeitrag erhoben.

Auf die Höhe des Jahresbeitrages ist ohne Einfluss, wenn ein Mitglied während des Beitragsjahres ausscheidet.

Mahnkosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden am 1.3. eines jeden Jahres per SEPA-Lastschrift eingezogen. Sollten Beiträge nicht eingezogen werden können oder fand der Erwerb der Mitgliedschaft erst nach dem Einzugstermin statt, so gibt es hierfür weitere Einzugstermine am 1.7. und 2.11. eines jeden Jahres. Fällt einer dieser Termine nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Die Gläubiger-ID des TSV Kuppingen lautet DE57TSV00000286354.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist in der Beitragstabelle zu finden und die Mandatsreferenz wird über die Bestätigung der Mitgliedschaft mitgeteilt oder wurde bei der SEPA-Einführung mitgeteilt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsrat
3. Der Vorstand

§ 6 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahrs durchgeführt werden.

Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 3 Wochen im Amtsblatt der Stadt Herrenberg.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

- c) Entlastungen des Vorstandes
 - d) Neuwahlen des Vorstandes und Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Anträge
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.
- Es können nur Anträge behandelt werden, für die die Mitgliederversammlung auch zuständig ist und verspätet eingehende Anträge können nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eintraten. Für Anträge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins gilt dies jedoch nicht.
4. Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Bei Vorliegen von mindestens zwei Vorschlägen oder auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen Wahlen geheim durchgeführt werden.
- Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- Der Vorstand und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- Über den Hergang der Versammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll durch den Schriftführer aufzunehmen.
- Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen
- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins, oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
 - b) wenn die Einberufung von mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder, soweit sie stimmberechtigt sind, gefordert wird

Für die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie unter § 7, Abschnitt 1.

§ 8 Der Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:
 - a) Vorstand
 - b) Abteilungsleitern und jeweils einem weiteren Vertreter
Ressortleiter und Ehrenrat. Soweit Gegenstände eines bestimmten Ressorts und des Ehrenrates zur Beratung kommen, nimmt der Ressortleiter oder der Vorsitzende des Ehrenrates an der Sitzung teil - ohne Stimmrecht.
2. Dem Vereinsrat obliegt insbesondere die Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen, die Beschlussfassung über größere Vorhaben des Vereins sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
3. Die Beschlüsse des Vereinsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
4. Die Einberufung durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden kann formlos und kurzfristig erfolgen.
5. Die Ressorts und deren Besetzung werden vom Vorstand festgelegt.
6. Über die Beschlüsse des Vereinsrates ist ein Protokoll zu führen entsprechend § 7, Abschnitt 4.

§ 9 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Hauptkassier
 - d) der Gesamtjugendleiter
 - e) der Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

Wählbar ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen.
 - a) Turnen, Gymnastik, Breiten- und Leistungssport
 - b) Ballspielende Abteilungen, Platzanlage und Hallenbelegung
 - c) Jugendpflege
 - d) Für andere wichtige Aufgabenbereiche steht es dem Vorstand an, Ressortleiter zu ernennen für Mitgliederverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Finanz- und Steuerfragen, Bauten, Zuschüsse u. ä.
4. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.
5. Die Einberufung kann formlos und kurzfristig vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden vorgenommen werden.
6. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen gemäß § 7, Abschnitt 4.
7. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, die seiner Aufsicht unterstehen.

§ 10 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Aufgabenordnung, eine Ehrungsordnung, und wenn notwendig, weitere Ordnungen, wie Jugendordnung oder Rechts- und Verfahrensordnungen, die vom Vereinsrat zu beschließen sind.

§ 11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vereinsrat noch einem Abteilungsausschuss angehören dürfen.

Sie sind für die Prüfung der Hauptkasse des Vereins verantwortlich und haben zur Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung abzugeben. Bei Ausfall eines Kassenprüfers während des Geschäftsjahres erfolgt Nachwahl durch den Vorstand.

§ 12 Abteilungen

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss mindestens aus einem Abteilungsleiter und einem weiteren Angehörigen der Abteilung bestehen.

Die Abteilungsausschüsse werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren durch die Abteilung vor der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.

Die Abteilungsausschüsse sind fachlich selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Abteilungsausschüsse sind berechtigt, eigene Abteilungsbeiträge zu beschließen.

2. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und deren Ausschüssen beratend teilzunehmen.

Veranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung sind dem Vorstand zur Zustimmung bekannt zu geben.

3. Den Abteilungen ist gestattet, eigene Kassen zu führen. In diesem Fall muss die Abteilung einen Kassier wählen. Die Abteilungskasse unterliegt der Prüfung durch den Kassenprüfer der Abteilungen. Diese Kassenprüfung muss einmal jährlich erfolgen, vom Ergebnis ist der Vorstand zu unterrichten.

Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

4. Die Einrichtung von neuen Abteilungen ist nur durch den Beschluss des Vereinsrates möglich.
5. Die Vertretung der Abteilungen, durch den Abteilungsleiter nach außen, ist in der Aufgabenordnung geregelt.

§ 13 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können an die Vorstandsmitglieder und die gewählten Mitglieder der Abteilungsausschüsse Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des §3 Nummer 26a EStG ausbezahlt werden, sofern ein Rechtsanspruch auf den Erhalt von Aufwandsersatz begründet wurde.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer Strafgewalt.

Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss gemäß § 2, Abschnitt 3
- d) Geldstrafen bis 500,- Euro

§ 15 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, sein Geburtsdatum, sein Geschlecht, seine Bankverbindung und bei Bedarf weitere persönliche Verhältnisse auf, sofern sie beitragsrelevant sind. Des Weiteren können Kontaktdaten wie z.B. Telefonnummer und E-Mail-Adresse aufgenommen werden. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen IT-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herrenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Andreas Kraiß
(1. Vorsitzender)

Matthias Speer
(2. Vorsitzender)